
Quellensteuerverordnung (KQStV) ¹

(Vom 13. Februar 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 122 Abs. 2, 125 Abs. 1, 132 Abs. 3, 160, 187 Abs. 1, 188, 199 Abs. 3, 200 Abs. 2 und 231 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)² sowie Art. 139 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG),³

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 ⁴** 1. Gegenstand und Verweis auf Bundessteuerrecht

¹ Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen für die Besteuerung an der Quelle.

² Soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten die bundessteuerlichen Bestimmungen über das vereinfachte Abrechnungsverfahren nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA)⁵ sinngemäss auch für die kantonalen Steuern.

§ 2 ⁶ 2. Eingetragene Partnerschaft

Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes entspricht in dieser Verordnung derjenigen von Ehegatten.

II. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton**§ 3** 1. Steuerbare Leistungen

¹ Überwälzt der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer nicht auf die steuerpflichtige Person, erbringt er damit eine zusätzliche steuerbare Leistung.

² Naturalleistungen werden zum Marktwert angerechnet, soweit nicht auf Pauschalansätze gemäss Bundesrecht abgestellt werden kann.

§ 4 ⁷ 2. Steuertarife
a) Im Allgemeinen

¹ Der Steuerabzug an der Quelle richtet sich nach folgenden Tarifen:

- a) Tarif A für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;
- b) Tarif B für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;

- c) Tarif C für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind;
- d) Tarif D für Personen, die im Sinne von § 89 Abs. 2 StG⁸ eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben oder Ersatzeinkünfte von Versicherungseinrichtungen erhalten;
- e) Tarif E für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 39a StG besteuert werden;
- f) Tarif H für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- g) Tarif L für Grenzgänger nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D)⁹, welche die Voraussetzungen für den Tarif A erfüllen;
- h) Tarif M für Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif B erfüllen;
- i) Tarif N für Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif C erfüllen;
- j) Tarif O für Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif D erfüllen;
- k) Tarif P für Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif H erfüllen.

² Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

§ 4a¹⁰ b) Härtefälle

¹ Auf Gesuch von steuerpflichtigen Personen nach § 4 Abs. 1 mit dem Tarif A, B, C oder H, die Unterhaltsbeiträge leisten, kann die kantonale Steuerverwaltung zur Milderung von Härtefällen bei der Anwendung der Tarife Kinderabzüge bis zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen.

² Werden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung der Tarife nach Abs. 1 berücksichtigt, so wird im Folgejahr die effektive Steuerschuld von steuerpflichtigen Personen mit diesen Tarifen von Amtes wegen nachberechnet.

§ 5¹¹ b) Ersatzeinkünfte

¹ Auf Taggeldern und übrigen Ersatzeinkünften ist der Quellensteuerabzug zusammen mit den Arbeitseinkünften nach dem entsprechenden Quellensteuertarif gemäss § 4 vorzunehmen. Vorbehalten bleibt § 89 Abs. 2 Buchstabe b StG.

² Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen werden unter Berücksichtigung der übrigen Erwerbseinkünfte zu dem Quellensteuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

§ 6 3. Besondere Berufskosten von Expatriates

¹ Vorübergehend in der Schweiz tätige leitende Angestellte und Spezialisten (Expatriates) können besondere Berufskosten in Abzug bringen.

² Die bundessteuerliche Expatriates-Verordnung vom 3. Oktober 2000 findet sinngemäss Anwendung.

§ 7 4. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung
a) Nachträgliche ordentliche Veranlagung

¹ Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, erfolgt eine nachträgliche ordentliche Veranlagung nach § 93 Abs. 2 StG, wenn die auf ein Jahr umgerechneten Bruttoeinkünfte den für die direkte Bundessteuer festgelegten Betrag übersteigen.

² Steuerpflichtige Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt wurden, unterliegen auch in den Folgejahren dieser Besteuerung, selbst wenn die Limite nach § 93 Abs. 2 StG vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.

§ 8 b) Wechsel zwischen Quellensteuerpflicht und ordentlicher Veranlagung

¹ Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfenen Personen ab Beginn des folgenden Monats der ordentlichen Veranlagung.

² Bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab Beginn des folgenden Monats dem Steuerabzug an der Quelle.

³ Wenn ein Einkommen im Laufe derselben Steuerperiode zunächst der Quellensteuer und dann der ordentlichen Besteuerung oder umgekehrt unterliegt, hat der Übergang von der einen zur anderen Besteuerungsart dieselben Folgen, wie wenn eine steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt oder in der Schweiz Wohnsitz begründet.

§ 9 c) Vergütungen aus dem Ausland

Der Quellensteuer unterworfenen Personen werden für Vergütungen, die sie von einem Leistungsschuldner im Ausland erhalten und die nicht von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in der Schweiz getragen werden, im ordentlichen Verfahren veranlagt.

III. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 10 1. Steuerbare Leistungen

Zur Bestimmung der steuerbaren Leistung findet § 3 sinngemäss Anwendung.

§ 11¹² 2. Arbeitnehmer nach § 94 StG

Der Steuerabzug bestimmt sich nach den §§ 4 bis 6.

§ 12 3. Künstler, Sportler und Referenten

¹Zur Berechnung der Tageseinkünfte werden die Einkünfte durch die Zahl der Auftritts- und Probetage geteilt.

²Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitgliedes nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Satzbestimmung das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

§ 13¹³ 4. Bezugsgrenze

Ein Steuerabzug an der Quelle entfällt, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte die für die direkte Bundessteuer festgelegte Limite nicht erreichen. Für Kapitalleistungen aus Vorsorge beträgt die Limite zweitausend Franken.

IV. Organisation und Verfahren

§ 14 1. Vollzugsbehörde

Die Durchführung der Quellenbesteuerung inklusive Bezug obliegt der kantonalen Steuerverwaltung.

§ 15 2. Verfahren
a) Im Allgemeinen

Soweit keine besonderen Verfahrensbestimmungen bestehen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den allgemeinen Vorschriften des Steuergesetzes und dessen übrigen Ausführungsbestimmungen.

§ 16 b) Einheitliches Verfahrensrecht (Art. 139 Abs. 2 DBG)

Beruhet der streitige Quellensteuerabzug sowohl auf Bundesrecht wie auf kantonalem Recht, richtet sich das Verfahren auch hinsichtlich der direkten Bundessteuer nach den für die Anfechtung und Überprüfung einer Verfügung über kantonale rechtliche Quellensteuern massgebenden kantonalen Verfahrensvorschriften.

§ 17¹⁴ 3. Mitwirkung anderer Behörden

Die Gemeinden, die kantonale Fremdenpolizei und das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit sind verpflichtet, der kantonalen Steuerverwaltung nach deren Weisung kostenlos quellensteuerrelevante Sachverhalte zu melden.

§ 18 4. Pflichten der Schuldner der steuerbaren Leistungen
a) Im Allgemeinen

Die Schuldner der steuerbaren Leistungen sind verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere:

- a) vor Auszahlung der steuerbaren Leistungen die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif festzustellen;
- b) ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten;
- c) den Steuerabzug auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton der Besteuerung unterliegt;
- d) steuerpflichtige Personen, die der nachträglichen Veranlagung gemäss § 93 Abs. 2 StG unterliegen, der kantonalen Steuerverwaltung alljährlich unaufgefordert mit den nötigen Angaben zu melden.

§ 19¹⁵ b) Abrechnungsperiode

¹ Die Abrechnungsperiode gemäss § 92 Abs. 1 Buchstabe c StG beträgt:

- a) drei Kalendermonate für Arbeitgeber mit weniger als zehn quellensteuerpflichtigen Personen, wobei die Steuerbeträge jeweils pro Kalendermonat zu berechnen und zu deklarieren sind;
- b) sechs Kalendermonate für Hypothekarschuldner;
- c) ein Kalenderjahr für juristische Personen bezüglich der Leistungen, die deren Organen ausgerichtet werden;
- d) einen Kalendermonat in den übrigen Fällen und für Schuldner der steuerbaren Leistungen, welche elektronisch über den hierzu zur Verfügung gestellten Kanal abrechnen.

² Die kantonale Steuerverwaltung ist ermächtigt, abweichende Vereinbarungen zu treffen.

§ 20 c) Doppelbesteuerungsabkommen

¹ Kapitaleleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind auch dann um die Quellensteuer zu kürzen, wenn sie auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens im Wohnsitzstaat steuerbar sind.

² Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind nur dann um die Quellensteuer zu kürzen, wenn nicht ein Doppelbesteuerungsabkommen das Recht zur Besteuerung dem Wohnsitzstaat zuweist. Kommt die Besteuerungsbefugnis dem ausländischen Wohnsitzstaat zu, kann der Steuerabzug unterbleiben, wenn und solange der Wohnsitz in diesem Staat vom Empfänger der steuerbaren Leistung nachgewiesen wird.

³ Im Übrigen sind die Schuldner der steuerbaren Leistungen nach den §§ 95 bis 97 StG zur ungekürzten Auszahlung oder Gutschrift ermächtigt, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen die steuerpflichtige Person von einer Besteuerung im Kanton befreit.

§ 20a¹⁶ d) Meldepflicht der Arbeitgeber

¹ Arbeitgeber haben die Beschäftigung von Personen, die nach §§ 87 oder 94 StG quellensteuerpflichtig sind, der kantonalen Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden.

² Arbeitgeber, welche elektronisch über den hierzu zur Verfügung gestellten Kanal abrechnen, können diese Meldung mittels monatlicher Abrechnung vornehmen.

§ 21 5. Steuerbezug
a) Fälligkeit

Die an der Quelle zu erhebende Steuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.

§ 22¹⁷ b) Abrechnungs- und Zahlungsfristen

¹ Die Schuldner der steuerbaren Leistungen haben innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode im Sinne von § 19 der kantonalen Steuerverwaltung eine Abrechnung einzureichen.

² Nach Rechnungsstellung durch die kantonale Steuerverwaltung ist der Steuerbetrag innert 30 Tagen zu bezahlen.

³ Die kantonale Steuerverwaltung ist ermächtigt, abweichende Vereinbarungen zu treffen.

§ 23¹⁸ c) Zinsen

¹ Auf Quellensteuern, deren Abrechnungen verspätet eingereicht werden, sowie auf in Rechnung gestellten Quellensteuern, die nicht fristgerecht überwiesen werden, wird ein Verzugszins berechnet.

² Auf zu viel bezahlten Quellensteuern wird ein Vergütungszins entrichtet, der frühestens am Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist zu laufen beginnt.

³ Anwendbar ist der Zinssatz für die direkte Bundessteuer.

§ 24 d) Rückerstattung

¹ Das Verfahren betreffend Rückerstattungs Gesuche, insbesondere hinsichtlich Kirchensteuer und individueller Abzüge, richtet sich nach § 157 StG. Eine Verfügung ergeht nur, wenn der Abzug umstritten ist.

² Weist ein Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht an einer Kapitalleistung aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder aus einer anerkannten Form der gebundenen Selbstvorsorge dem Wohnsitzstaat zu, wird die Steuer der steuerpflichtigen Person zinslos zurückerstattet, wenn sie innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit einen entsprechenden Antrag stellt und dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese von der Kapitalleistung Kenntnis hat.

³ Bei verspäteten Gesuchen gilt das Antragsrecht als verwirkt.

§ 25 6. Erlass

Erlassgesuche im Sinne von § 194 StG können nur die steuerpflichtigen Personen einreichen, nicht jedoch die Schuldner der steuerbaren Leistungen.

§ 26 7. Vollstreckung und Steuersicherung

Die Bestimmungen der Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000 über Vollstreckungsverfahren und Steuersicherung gelten sinngemäss.

§ 27¹⁹ 8. Bezugsprovision

¹Die Schuldner der steuerbaren Leistungen erhalten für ihre Mitwirkung Bezugsprovisionen in der Höhe von 2 Prozent des Steuerbetrags. Die kantonale Steuerverwaltung regelt die Modalitäten.

²Verletzen die Schuldner der steuerbaren Leistungen ihre Verfahrenspflichten, kann die kantonale Steuerverwaltung die Bezugsprovisionen herabsetzen oder streichen.

³Die AHV-Ausgleichskassen erhalten eine Bezugsprovision von 10 Prozent der für kleine Arbeitsentgelte im Sinne von § 39a StG abgelieferten Quellensteuern.

§ 28 9. Abrechnung unter Gemeinwesen

¹Die Steueraufteilung unter den Gemeinwesen erfolgt gemäss § 199 Abs. 2 StG, wobei allfällige Überschüsse und Fehlbeträge gegenüber dem gewogenen Mittel auszugleichen sind. Die Bussen verbleiben dem Kanton.

²Die kantonale Steuerverwaltung erstellt auf Ende Jahr eine Abrechnung und überweist den berechtigten Gemeinwesen deren Anteile.

³Die Gemeinwesen erhalten von den bis Mitte Jahr eingegangenen Quellensteuern angemessene Akontozahlungen.

V. Schlussbestimmungen**§ 29** 1. Übergangsbestimmung

Der Besteuerung nach den Vorschriften dieser Verordnung sind alle nach dem 31. Dezember 2000 ausbezahlten, überwiesenen, gutgeschriebenen oder verrechneten Leistungen unterworfen. Zuvor angefallene Leistungen werden nach bisherigem Recht besteuert.

§ 29a²⁰ 1a. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. Dezember 2013

Für die Anwendung der geänderten Bestimmungen gilt das Übergangsrecht von § 29 analog mit Stichtag 31. Dezember 2013.

§ 29b²¹ 1b. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. Oktober 2014

Für die Anwendung der geänderten Bestimmungen gilt das Übergangsrecht von § 29 analog mit Stichtag 31. Dezember 2014.

§ 30 2. In-Kraft-Treten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft²² und ersetzt die Verordnung über die Quellensteuer vom 20. Dezember 1994.²³

§ 31 3. Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 20-56 mit Änderungen vom 4. Juni 2002 (GS 20-213), vom 19. Dezember 2006 (GS 21-108), vom 15. Dezember 2009 (GS 22-85b), vom 10. Dezember 2013 (GS 23-95), vom 21. Oktober 2014 (RRB Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz, GS 24-19c) und vom 27. November 2018 (GS 25-34).

² SRSZ 172.200.

³ SR 642.11.

⁴ Fassung vom 15. Dezember 2009 (Abs. 2 neu).

⁵ SR 822.41.

⁶ Überschrift und Absatz in der Fassung vom 21. Oktober 2014.

⁷ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom und Abs. 3 aufgehoben am 10. Dezember 2013.

⁸ SRSZ 172.200.

⁹ SR 0.672.913.62.

¹⁰ Neu eingefügt am 10. Dezember 2013.

¹¹ Überschrift in der Fassung vom 10. Dezember 2013.

¹² Fassung vom 21. Oktober 2014.

¹³ Fassung vom 19. Dezember 2006.

¹⁴ Fassung vom 19. Dezember 2006.

¹⁵ Abs. 1 Bst. a und d in der Fassung vom 10. Dezember 2013.

¹⁶ Abs. 2 in der Fassung vom 10. Dezember 2013; Abs. 1 in der Fassung vom 21. Oktober 2014.

¹⁷ Abs. 1 in der Fassung vom 19. Dezember 2006; Abs. 2 und 3 in der Fassung vom und Abs. 1a aufgehoben am 10. Dezember 2013.

¹⁸ Abs. 1 in der Fassung vom 19. Dezember 2006.

¹⁹ Abs. 3 neu eingefügt am 15. Dezember 2009; Abs. 2 in der Fassung vom 21. Oktober 2014; Abs. 1 in der Fassung vom 27. November 2018.

²⁰ Neu eingefügt am 10. Dezember 2013.

²¹ Neu eingefügt am 21. Oktober 2014.

²² Abl 2001 348; Änderungen vom 4. Juni 2002 am 1. Juni 2002 (Abl 2002 957), vom 19. Dezember 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2297), vom 15. Dezember 2009 am 1. Januar 2010 (Abl 2009 2933), vom 10. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2979), vom 21. Oktober 2014 am 1. Januar 2015 (Abl 2014 2452) und 27. November 2018 am 1. Januar 2019 (Abl 2018 2706) in Kraft getreten.

²³ GS 18-523.